

BGer 5F_11/2026 vom 16. April 2026

Bundesgericht, 2026-04-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5F_11_2026

FR: TF 5F_11/2026 du 16 avril 2026

IT: TF 5F_11/2026 del 16 aprile 2026

Erwägungen

E. 1

Urteile des Bundesgerichts erwachsen mit ihrer Ausfällung in Rechtskraft (Art. 61 BGG). Das Bundesgericht kann aber auf ein Urteil zurückkommen, wenn einer der in den Art. 121 ff. BGG abschliessend aufgeführten Revisionsgründe vorliegt (BGE 147 III 238 E. 1.1; 149 III 93 E. 1.1). Ob im konkreten Fall ein Grund zur Revision vorliegt, ist nicht eine Frage des Eintretens, sondern der materiellen Beurteilung; allerdings gelten die in Art. 42 Abs. 1 und Abs. 2 BGG genannten Begründungsanforderungen auch für das Revisionsgesuch (BGE 147 III 238 E. 1.2.1).

E. 2

Die Gesuchstellerin beruft sich auf die Revisionsgründe von Art. 121 lit. c und d BGG . Sie wirft dem Bundesgericht vor, aktenwidrig davon ausgegangen zu sein, dass keine substantiierten Verfassungsgrügen erhoben worden seien, und als Folge den Streitgegenstand nicht materiell beurteilt zu haben.

E. 3

Die Gesuchstellerin nennt keine Tatsachen, welche das Bundesgericht angeblich übersehen haben soll; sie macht vielmehr geltend, das Bundesgericht habe die Begründungsanforderungen überspannt. Dies beschlägt die Rechtsanwendung, welche ebenso wenig zum Gegenstand einer Revision gemacht werden kann wie eine angeblich falsche Würdigung von Beweisen (BGE 122 II 17 E. 3; zuletzt Urteile 6F_1/2025 vom 12. Februar 2025 E. 3; 6F_14/2025 vom 2. Juni 2025 E. 3; 6F_32/2025 vom 8. Oktober 2025 E. 3). Insbesondere dient die Revision nicht dazu, die Rechtslage erneut zu diskutieren und eine Wiedererwägung des strittigen bundesgerichtlichen Urteils zu verlangen (zuletzt Urteile 6F_26/2024 vom 10. Januar 2025 E. 2; 6F_20/2025 vom 9. Juli 2025 E. 2; 6F_32/2025 vom 8. Oktober 2025 E. 3), was ebenfalls die (Neubeurteilung der) Frage der Substanziierungspflicht von Verfassungsgrügen im Beschwerdeverfahren 5D_46/2025 betrifft. In diesem Kontext ist ein Übersehen von aktenkundigen Tatsachen weder dargetan noch ersichtlich, weshalb der Revisionsgrund von Art. 121 lit. d BGG nicht gegeben ist, und dass das Bundesgericht die Beschwerde nicht materiell beurteilt hat, beruht nicht auf einem Übersehen von Anträgen, sondern dies ist eine zwangsläufige Folge des Nichteintretensurteils, weshalb auch der Revisionsgrund von Art. 121 lit. c BGG nicht vorliegt.

E. 4

Nach dem Gesagten ist das Revisionsgesuch abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Bei diesem Verfahrensausgang sind die Gerichtskosten der Gesuchstellerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.